

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heidi Lippmann, Ulla Jelpke,  
Carsten Hübner und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/6244 –**

### **Drohende Abschiebungen staatenloser Libanesinnen und Libanesen in die Türkei**

Tausende in Deutschland lebende „staatenlose“ Kurdinnen und Kurden aus dem Libanon sehen sich seit Frühjahr 2000 einem massiven Generalverdacht ausgesetzt. Ihnen wird vorgeworfen, sich ein Bleiberecht und Sozialhilfeleistungen in Deutschland „erschlichen“ zu haben, indem sie bei ihrer Einreise ihre angebliche türkische Staatsangehörigkeit wissentlich verschwiegen hätten. So sei ihnen Anfang der 90er Jahre ein Bleiberecht aus humanitären Gründen nur deshalb gewährt worden, weil ihre Abschiebung aufgrund fehlender Identitätsnachweise in den Libanon unmöglich war (vgl. Der Tagespiegel vom 30. März 2000, taz-Bremen vom 8. April und 3. August 2000).

Bundesweit ermittel(te)n polizeiliche Sonderkommissionen und „Ermittlungsgruppen Libanon“, um u. a. über die türkischen Melderegister den Nachweis zu führen, dass die Betroffenen türkische Staatsangehörige seien. Zu den Ermittlungsmaßnahmen gehörten beispielsweise in Essen auch DNA-Analysen. Dort wurden bei betroffenen Flüchtlingen aus dem Libanon auch gegen deren Willen Körperzellen für eine solche Analyse entnommen, um eine andere Herkunft zu beweisen beziehungsweise zur Bestimmung von Verwandtschaftsgraden (vgl. Neue Ruhrzeitung vom 10. Januar 2001, Westdeutsche Allgemeine Zeitung vom 23. Januar 2001). Dies ist auch in Einzelfällen in Bremen und Niedersachsen geschehen (vgl. Frankfurter Rundschau vom 30. Januar 2001, Weserkurier vom 1. April 2001).

Dagegen versicherten die Betroffenen, vor ihrer Einreise mehr oder minder dauerhaft mit dem arabischen Namen im Libanon gelebt zu haben, unter dem sie sich auch in Deutschland gemeldet hätten. Vorgelegte Personaldokumente aus dem Libanon seien jedoch zumeist zu Fälschungen erklärt worden, hieß es auf der gemeinsamen Pressekonferenz von Caritas, Pro Asyl und Diakonie am 8. Mai 2001 in Hannover.

Bei den von der Abschiebung Bedrohten handelt es sich zum weit überwiegenden Teil um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in Deutschland geboren wurden oder hier den größten Teil ihrer Jugend verbracht haben, die weder die Türkei kennen noch türkisch sprechen können. So sollen Behörden selbst in solchen Fällen Ermittlungen beziehungsweise aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet haben, in denen den Betroffenen eine Täu-

schung über ihre Identität aufgrund ihres kindlichen Alters bei der Einreise nicht vorgeworfen werden kann. In mehreren Fällen wurde bei Kindern die vorgenommene Einbürgerung zurückgenommen beziehungsweise die beantragte Einbürgerung verweigert (vgl. taz vom 4. Mai 2000).

„Das Wohl der Kinder und Jugendlichen, das nach der UN-Kinderrechtskonvention bei allen Verwaltungshandeln ein vorrangig zu beachtender Gesichtspunkt ist, zerschellt an den Klippen des deutschen Ausländerrechts“, hieß es auf der o. g. Pressekonferenz in Hannover.

Eine Recherchereise vom 8. bis zum 18. März 2001 in den Libanon und in die Türkei, an der neben einem hannoverschen Rechtsanwalt auch ein Mitarbeiter der Ausländerbehörde Hildesheim auf Vorschlag des niedersächsischen Innenministeriums teilnahm, führte zu dem Ergebnis, dass die Betroffenen zur Volksgruppe der arabischen Mahalmi zählten. Ihre familiären Wurzeln lägen zwar in der Türkei, doch Zehntausende seien schon vor Jahrzehnten in den Libanon ausgewandert beziehungsweise geflohen. Im Libanon lebten sie teils „illegal“, teils als registrierte Ausländer, wenige wurden eingebürgert und erhielten die Bürgerrechte. „Kontakte zu den Herkunftsregionen sind gering“, heißt es in dem im Rahmen der o. a. Pressekonferenz vorgestellten Reisebericht. Dennoch seien viele der Betroffenen noch immer in türkischen Personenstandsregistern registriert. Deren Angaben kommt im Fall arabisch sprechender Kurdinnen und Kurden, die sich im Libanon aufhielten, jedoch allenfalls ein fragwürdiger Beweiswert zu:

- Es wurde festgestellt, dass allein die Tatsache, dass eine Familie/Person im türkischen Register aufgeführt ist, das Vorliegen der türkischen Staatsangehörigkeit zwar als wahrscheinlich, aufgrund der Fortschreibung der Register für die vor 1930 Ausgereisten jedoch nicht als sicher erscheinen lässt.
- Türkische Register wurden fortgeschrieben ohne Kenntnis der Betroffenen, gleich ob diese im Libanon, in Deutschland oder anderswo auf der Welt leben; auf diese Weise tauchen in einer Familie in diesen Registern auch mal mehr, mal weniger Kinder auf, Geburtsdaten- und -orte sind häufig falsch.
- Vorausgesetzt, der Libanonaufenthalt der Elterngeneration der heute in Deutschland lebenden staatenlosen Kurdinnen und Kurden ist glaubhaft, ist davon auszugehen, dass Kinder und Enkelkinder keine Kenntnis von einer eventuellen türkischen Staatsangehörigkeit, türkischen Namen oder Fortführung der Familienverhältnisse in türkischen Registern hatten.

Die Personenstandsregister sind aktuell auch Thema der türkischen Presse. Am 17. März 2001 erschien in der türkischen Tageszeitung „Radikal“ der Verlagsgruppe Hürriyet ein Artikel, in dem der für das Registerwesen zuständige Minister Tunca Toskay die Ergebnisse der Volkszählung bekannt gab. Er geißelte die Zustände im türkischen Registerwesen, es gäbe in den Registern eine Vielzahl fiktiver standesamtlicher Eintragungen: Ortsteile, Straßen, Gebäude und Haushalte, die in Wirklichkeit nicht existierten; 10-jährige Mädchen und 64-jährige Frauen würden zu Müttern, 22-Jährige bekämen bereits Rente.

„Die Politik stehe in der Verantwortung, nicht an der Vorverurteilung einer ganzen Personengruppe mitzuwirken und müsse für eine differenzierte Betrachtungsweise eintreten“, heißt es in der gemeinsamen Presseerklärung von Pro Asyl, dem Deutschen Caritasverband und dem Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannover e. V. vom 8. Mai 2001.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung,
  - a) dass die Erkenntnisse über Wanderungen und Vertreibungen von Kurdinnen und Kurden zwischen Syrien, dem Libanon, dem Iran, Irak und der Türkei bereits frühzeitig aufgrund von Berichten etwa des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) und von Menschenrechtsorganisationen vorlagen und deshalb die nun als neu präsentierten Fakten größtenteils nicht neu sind?

Die Bundesregierung bemüht sich fortlaufend um Aktualisierung ihrer Beurteilung der Wanderbewegungen im Grenzraum zwischen der Türkei, Iran, Irak, Syrien und Libanon sowie der rechtlichen Situation der Betroffenen. Dabei greift sie auch auf Informationen des Flüchtlingshochkommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) sowie einzelner Menschenrechtsorganisationen zurück. Neuere UNHCR-Berichte hierzu liegen allerdings nicht vor.

- b) dass in Kenntnis dieser Situation auf Landes- und Bundesebene seit Ende der 80er Jahre Altfall- und Bleiberechtsregelungen beschlossen wurden, die Flüchtlinge mit ungeklärter Staatsangehörigkeit aus dem Libanon ausdrücklich mit einschlossen?

Nach der Altfallregelung (Bleiberechtsregelung) vom Mai 1991 konnte Libanesen und Palästinensern aus dem Libanon, die bis zum 31. Dezember 1988 nach Deutschland eingereist sind, sowie ihren bis zum 31. Dezember 1990 eingereisten Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern eine Aufenthaltsbefugnis auf der Grundlage des § 32 AuslG erteilt werden. Die Regelung enthielt keine Bestimmung zu Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

2. Über welche Informationen verfügt die Bundesregierung in Bezug auf die Geschichte und heutige Situation der Mahalmi?

Die Bundesregierung hat hierzu derzeit keine belastbaren Erkenntnisse.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die türkischen Dörfer in der Provinz Mardin, aus denen nach bisherigen Erkenntnissen die Mehrzahl der von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bedrohten Familien stammen sollen, entweder zerstört und unbewohnt sind wie das Dorf Dereici, ehemals Kilit, oder vom türkischen Militär besetzt sind, wie das Dorf Ückavak, ehemals Rashidi?

Welche weiteren Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur dortigen Situation, insbesondere der in diesen Dörfern und dem Dorf Yenilmez, ehemals Muhasni, lebenden Arabisch sprechenden Kurdinnen und Kurden vor?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Kenntnis der arabischen Sprache in der Türkei ausreichend zur Sicherung einer Existenzgrundlage in der Türkei ist?

Sprachkenntnisse sind zur Sicherung der Existenzgrundlage nur ein Faktor. In Einzelfällen kann die Kenntnis der arabischen Sprache in der Türkei zur Sicherung einer Existenzgrundlage ausreichend sein.

5. Zu den Ermittlungen in den Bundesländern:

- a) In wie vielen Fällen wird gegen staatenlose Libanesinnen und Libanesen ermittelt (bitte nach den einzelnen Bundesländern getrennt auflühren)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor. Es handelt sich um Vorgänge, die in die Zuständigkeit der Länder fallen.

- b) Inwieweit kooperieren einzelne Bundesländer hierbei miteinander (bitte die betreffenden Bundesländer angeben)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 a) verwiesen.

- c) Findet auf Bundesebene ein entsprechender Informationsaustausch statt?

Wenn ja, seit wann und unter wessen Federführung?

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung findet kein entsprechender Informationsaustausch auf Bundesebene statt. Zur Problematik der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Sozialleistungen durch Asylbewerber mit ungeklärter Staatsangehörigkeit hat es Ende 1999 lediglich einen allgemeinen Informationsaustausch gegeben.

- d) Liegen den Ermittlungstätigkeiten entsprechende Beschlüsse, Weisungen und/oder Vereinbarungen auf Bundesebene zugrunde?

Wenn ja, welche und aufgrund welcher Erkenntnisse?

Nein.

- e) Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgen die Ermittlungen in den Bundesländern?

Mangels eines entsprechenden Informationsaustauschs liegen der Bundesregierung dazu keine Erkenntnisse vor.

- f) In wie vielen Fällen ist eine türkische Herkunft beziehungsweise Staatsangehörigkeit belegt worden?

Welche Tatsache diente jeweils als Beleg?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

6. Findet diesbezüglich eine Zusammenarbeit auf Bundesebene mit türkischen und libanesischen Stellen statt?

Wenn ja:

- a) Mit welchen Stellen wird kooperiert?
- b) Wer koordiniert diese Zusammenarbeit?
- c) Wo werden ermittelte Daten und Informationen gesammelt beziehungsweise gespeichert?

Eine polizeiliche Zusammenarbeit findet auf Bundesebene mit türkischen und libanesischen Stellen nicht statt.

7. Haben deutsche Polizei- oder andere Behörden Zugriff auf türkische Melderegister und/oder sind sie im Besitz von Datenbanken mit den Melderegistern (einiger) türkischer Orte?

Behörden des Bundes haben keinen Zugriff auf türkische Melderegister. In der Vergangenheit sind Landesbehörden aber verschiedentlich standesamtliche Registerauszüge zugänglich gemacht worden.

8. Zur Durchführung von DNA-Analysen:

- a) In welchen Bundesländern wurden bisher Betroffenen Körperzellen zur Durchführung von DNA-Analysen entnommen?
- b) Welche Behörde war jeweils für die Entnahme von Körperzellen verantwortlich?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, ob von Ländern Körperzellen des angesprochenen Personenkreises entnommen wurden bzw. ggf. welche Behörde für die Entnahme verantwortlich ist.

- c) Auf welcher Rechtsgrundlage wurden Körperzellen entnommen?

Auf die Antwort zu Frage 8 a) und b) wird verwiesen. Grundsätzlich kommen als Rechtsgrundlage für eine Untersuchung von Körperzellen zur Feststellung des DANN Identifizierungsmusters § 81e Strafprozessordnung (StPO) oder § 81g StPO ggf. i. V. m. § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz (DNA-IFG) in Betracht.

- d) Sind auch Körperzellen gegen den Willen der Betroffenen entnommen worden?
- e) Was ist die Vergleichsbasis für die entnommenen Körperzellen?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

- f) Inwieweit sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung verletzt?

Welche Stellungnahmen von den Datenschutzbeauftragten der Länder mit welchen Inhalten sind der Bundesregierung hierzu bekannt?

Sollten die Landesbehörden Körperzellen zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters untersuchen, sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlagen für derartige Untersuchungen bestätigt hat, keine Anhaltspunkte dafür, an der Rechtmäßigkeit solcher Untersuchungen der Landesbehörden zu zweifeln. Stellungnahmen von Datenschutzbeauftragten der Länder zu der Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters des genannten Personenkreises sind der Bundesregierung nicht bekannt.

- g) Werden die Ergebnisse der DNA-Analyse in einer Datei gespeichert?

Wenn ja, in welcher und zu welchem Zweck?

DNA-Identifizierungsmuster, die auf der Grundlage des § 81g StPO ggf. i. V. m. § 2 DNA-IFG entnommen wurden, werden in der DNA-Analysedatei beim Bundeskriminalamt (BKA) gespeichert. Ob sich darunter Identifizierungsmuster des angesprochenen Personenkreises befinden, kann der Datei nicht entnommen werden.

- h) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass sich eine Staatsangehörigkeit nicht mit Hilfe von DNA-Analysen belegen lässt?

Ja.

9. Welchen Beweiswert haben nach Auffassung der Bundesregierung – insbesondere für Arabisch sprechende Kurdinnen und Kurden –
- Angaben aus türkischen Personenstandsregistern,
  - Angaben aus libanesischen Personenstandsregistern,
  - Bürgermeisterbescheinigungen, Hebammen- und andere Bescheinigungen aus dem Libanon?

Welcher dieser Bescheinigungen kommt nach Auffassung der Bundesregierung aus welchen Gründen ein höherer Beweiswert zu?

Soweit die Angaben aus türkischen Personenstandsregistern in Form einer mehrsprachigen Personenstandsurkunde, die aufgrund des Übereinkommens vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. 1997 II S. 774) ausgestellt wurde, hat eine solche Urkunde die gleiche Beweiskraft wie eine deutsche Personenstandsurkunde. Diese Beweiskraft bezieht sich jedoch nicht auf Vermerke über die Staatsangehörigkeit des Urkundsinhabers. Alle übrigen türkischen und libanesischen Urkunden unterliegen der freien Beweiswürdigung.

10. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung für den zukünftigen Umgang mit Auszügen aus türkischen Personenstandsregistern?

Nach Auffassung der Bundesregierung kann der Beweiswert einer Information nur im Einzelfall beurteilt werden.

11. In wie vielen Fällen erfolgte aufgrund der Ermittlungstätigkeit bislang
- eine Ausweisung,
  - eine Abschiebung (bitte nach den Zielstaaten getrennt aufführen),
  - eine „freiwillige Rückkehr“ (bitte nach den Zielstaaten getrennt aufführen)?

Der Grund einer Ausweisung oder Abschiebung wird im Ausländerzentralregister nicht erfasst. Der Bundesregierung liegen entsprechende Informationen deshalb nicht vor. Wie viel Personen aufgrund von Ermittlungen freiwillig zurückgekehrt sind, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

12. In wie vielen Fällen wurden in diesem Zusammenhang erfolgte Einbürgerungen von Kindern auf welcher Rechtsgrundlage zurückgenommen (unter Angabe der jeweiligen Bundesländer)?

In der Einbürgerungsstatistik werden nur die vollzogenen Einbürgerungen mit den in § 36 Abs. 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) aufgeführten Erhebungsmerkmalen erfasst. Erkenntnisse über die Anzahl der Rücknahmeverfahren liegen der Bundesregierung nicht vor.

13. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die „Aufdeckung von wahren Identitäten“ kein deutsches Problem ist, sondern vielmehr auf der europäischen Ebene gelöst werden müsse?

Wenn ja:

- Welche Maßnahmen sind diesbezüglich bereits ergriffen worden?
- Welche (weiteren) Maßnahmen sind beabsichtigt?

Für ein EU-einheitliches Verfahren zur Identitätsprüfung sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit.

Die eindeutige Feststellung der Identität einer Person ist ein alltägliches Problem polizeilicher Sachbearbeitung. Zur Identifizierung von Straftätern und auch von Vermissten, hilflosen Personen und unbekanntem Toten arbeitet die Polizei weltweit zusammen.

14. Mit welchen europäischen Ländern, aufgrund wessen Initiative und seit wann findet eine Kooperation zur Feststellung des Verwandtschaftsgrades der Betroffenen statt?

Inwieweit erfolgen diese im Rahmen der deutschen Ermittlungen und wer koordiniert sie?

Im Zusammenhang mit Ermittlungstätigkeiten wegen einer Straftat findet anlassbezogen eine Zusammenarbeit mit allen europäischen Ländern statt. Das Bundeskriminalamt nimmt dabei die Aufgabe als nationale Zentralstelle für den internationalen polizeilichen Dienstverkehr wahr.

15. Ist es richtig, dass aufgrund deutscher Ermittlungsinitiativen beziehungsweise -erkenntnisse Abschiebungen aus anderen EU-Ländern, insbesondere der Niederlande, in die Türkei vollzogen wurden?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

16. Ist die Bundesregierung bereit, sich dafür einzusetzen, dass den betroffenen Familien und Einzelpersonen, soweit sie bisher den Schutz der bis Anfang der 90er Jahre gewährten Bleiberechtsregelung genossen haben, ihnen dieser weiterhin gewährt und bereits erteilte Aufenthaltsgenehmigungen nicht zurückgenommen werden?

Die Länder führen das Ausländergesetz nach Artikel 83 des Grundgesetzes als eigene Angelegenheit aus. § 32 AuslG eröffnet den Ländern die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem BMI, Bleiberechtsregelungen zugunsten bestimmter Ausländergruppen zu schaffen. Rechte aus bereits verabschiedeten Bleiberechtsregelungen können geltend gemacht werden, solange die Voraussetzungen vorliegen.

17. Wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, dass ausländerrechtliche Verfahren, die bereits zum Nachteil der Betroffenen rechtskräftig beendet wurden, wieder aufgenommen werden?

Rechtskräftig abgeschlossene Verfahren können nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

18. In welcher Weise wurde bislang und soll zukünftig die Öffentlichkeit über die entsprechenden Ermittlungen unterrichtet (werden)?

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit liegt in der Zuständigkeit der Länder. In der Regel wird die Öffentlichkeit während eines laufenden Ermittlungsverfahrens im Einzelfall dann unterrichtet, wenn dies aus ermittlungstaktischen Gründen sinnvoll erscheint.

19. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung gegen die pauschale Diskreditierung staatenloser Kurdinnen und Kurden aus dem Libanon zu ergreifen?

Aus Sicht der Bundesregierung ist eine pauschale Diskreditierung staatenloser Libanesinnen und Libanesen nicht erkennbar.